

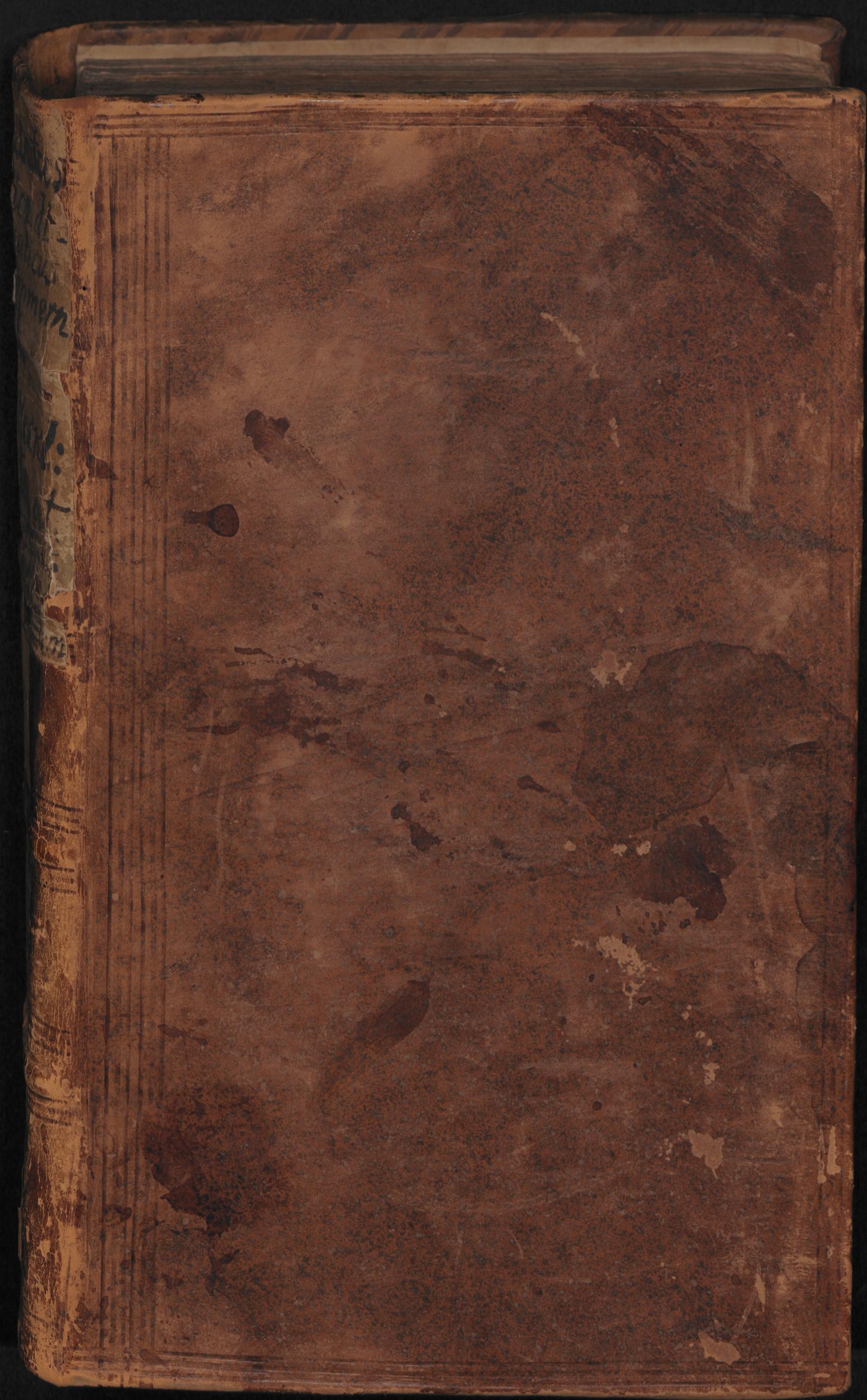
**Von Gottes gnaden Wir Gustaff Adolph/ Hertzog zu Mecklenburg ... Geben allen ... Hiemit ... zuvernehmen ... was Wir vorm Jahr vermütige den 27. Sept. damahIn publicirten Edicti zu auffbringung und Verpflegung ... wieder gemeinsamen Feind des Christlichen Nahmens den Türcken promittirter Mannschafft für eine contribution außgeschrieben ... : Güstrow/ den 26. Septembr. Anno 1687**

[S.l.], 1687

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn770090141>

Druck Freier  Zugang





160

< Mus > Mk - 4062.  
~~Mk - 83.~~



d. 26 Sept. 1687



on Gottes Gnade  
Adolph / Herzog  
Wenden / Schwerin  
Schwerin / der Land

**S**eben allen und ieden Unsern  
Unsern Haupt- und Ambleuten / Verwaltern  
Bürgermeistern / Richtern und Räten in  
gnädigst zuvernehmen / und ist es Ihnen auch von selbst  
mühe den 27. Sept. damahln publicirten Edict zu  
Kaysersl. Mayest. Unserm allergnädigsten Herrn wieder  
cken promittirter Mannschafft für eine contribution

Wann Wir uns dann gemüffiget finden nach nun  
auch künfftiger hinauffschickung / als wozu eine gute Sum  
holen und abereins zu indiciren. So befehlen Wir hiem  
der unaufbleiblichen execution ganz ernstlich / daß Si  
dæ, Unsern dazu / jedoch ohne præjuditz verordneten Ein  
tigen Specification einliefern und aufzählen / auch da  
in bereitschafft halten sollen ; Von welchem Wir alsdan  
hand geben wird / einfordern lassen wollen ; Und weil  
und inhalt Unsers in anno 1686. den 5. Martij publi  
ein - oder ander contribuent davon kein exemplar  
emplaria auff heben lassen / woselbst ein jeder sich dar  
Urkundlich unter Unserm vorgedruckten Fürstl. Insegl



Gnaden Wir Gustaff  
zu Mecklenburg / Fürst zu  
in und Rügenburg / auch Graff zu  
Land Rostock und Stargard Herr.

unterthanen geist- und weltlichen Standes  
altern / Küchenmeistern / auch denen von der Ritterschafft /  
in Städten nechst Vermeldung / Unsers Grusses. Hiemit  
selbstn guter massen erinnerlich / was Wir vorm Jahr vers  
zu auffbringung und Verpflegung gewisser der Röm.  
wider gemeinen Feind des Christlichen Nahmens den Tür-  
tion außgeschrieben.

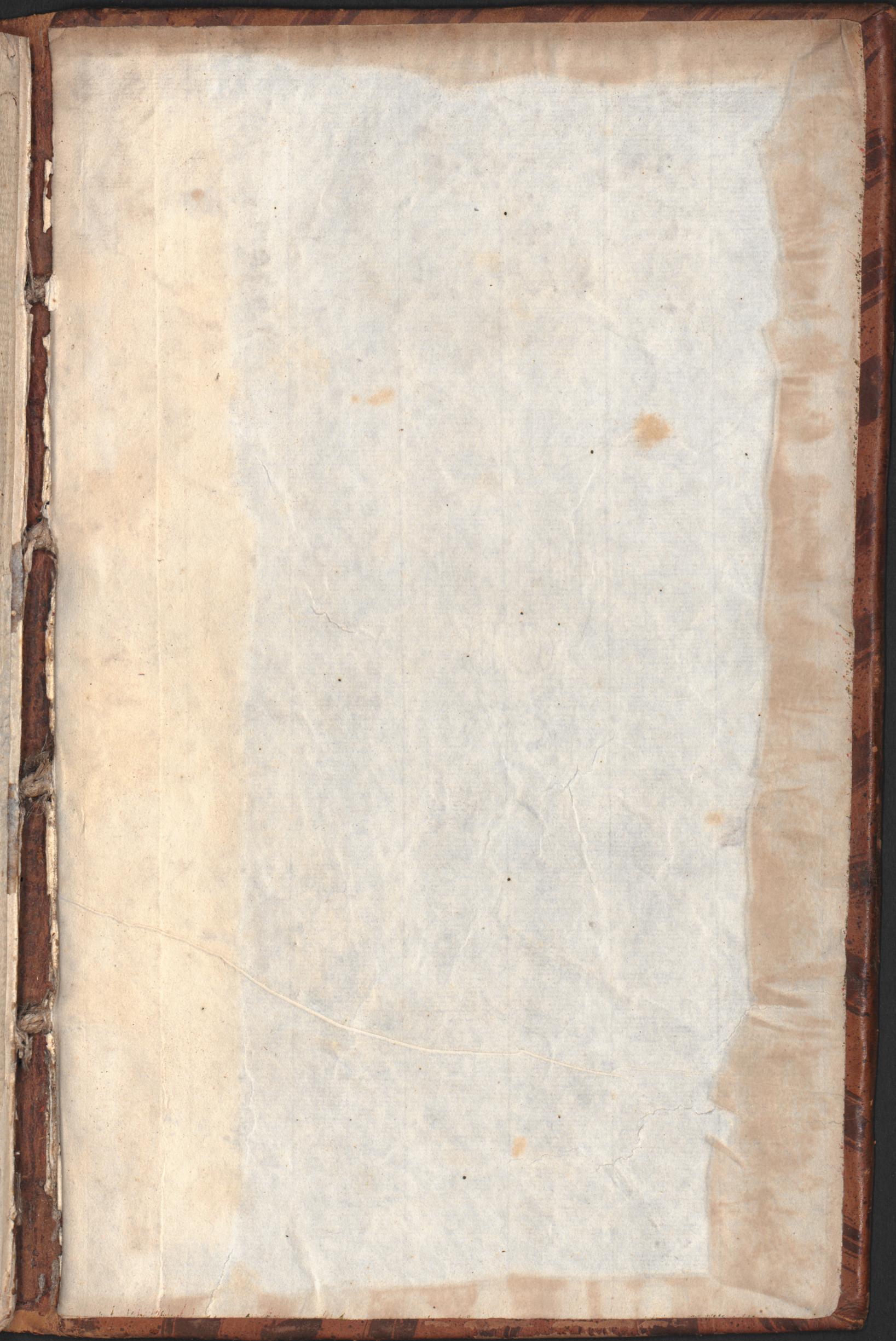
hnumehr abgessenenem Jahr zu deren fernern Verpflegung /  
Summa Geldes erfordert wird / vorige Collecte zu wieder-  
hiemit allen und jeden / wie obstehet / gnädigst und bey straff  
as Sie den ersten Termin gegen bevorstehenden Simon Ju-  
ten Einnehmern in Büstrow / mittels Übergebung einer rich-  
uch den andern Termin gegen Anthonij folgenden Jahrs  
alsdann doch ein mehrers nicht / als die Nothwendigkeit an  
weil ein jeder von diesen beiden Terminen nach dem sueß  
publicirten Edicti zu reguliren , so haben Wir / wann  
plar mehr hette / bey Unsern Aembtern davon nöthige ex-  
ch darin ersehen oder die Nothturfft ihme geben lassen kan,  
siegel publiciret , Büstrow / den 26. Septembr. 1687.

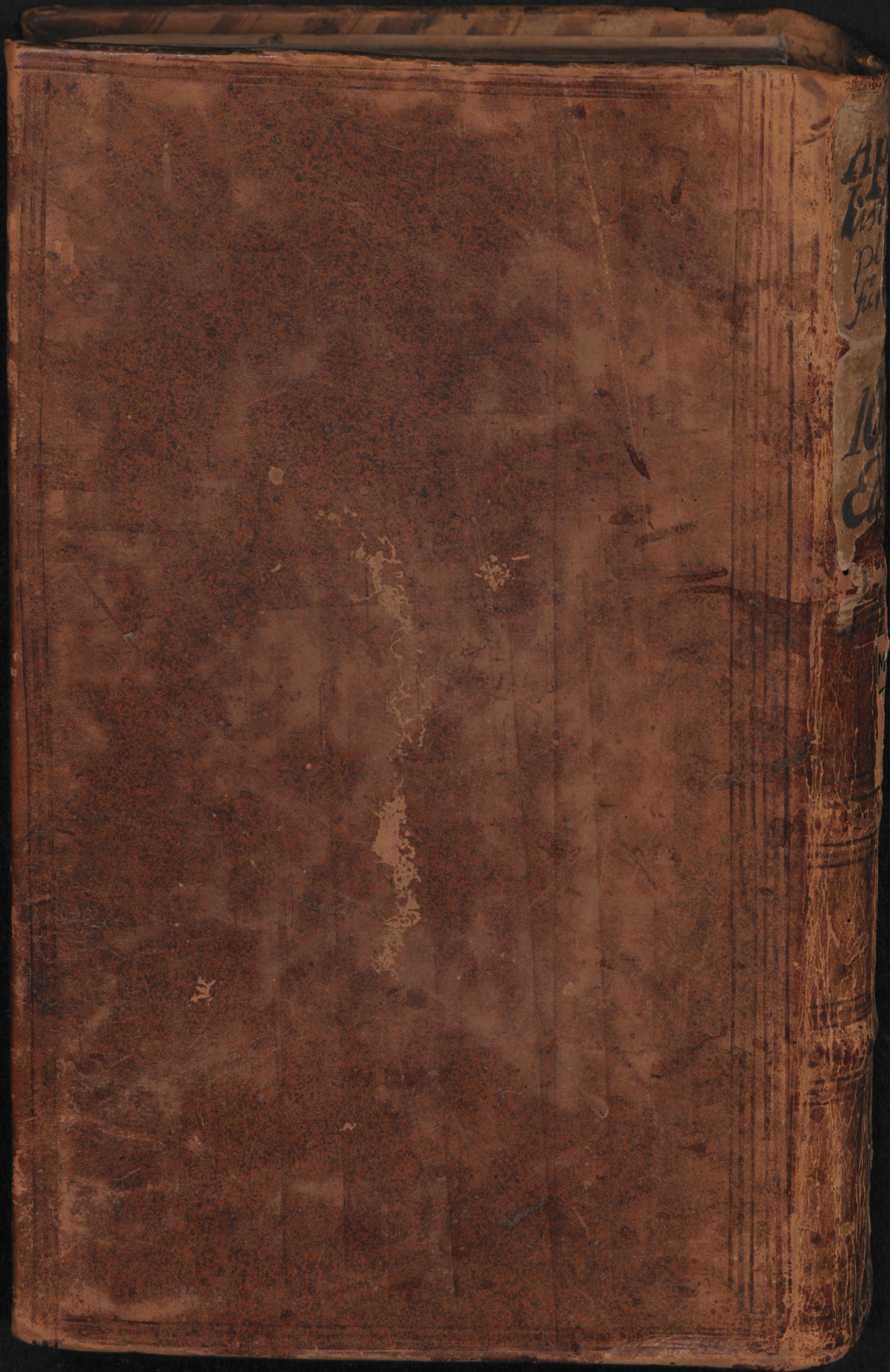
5.

Faint, illegible text in the upper section of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the middle section of the page, possibly bleed-through from the reverse side.

Faint, illegible text in the lower section of the page, possibly bleed-through from the reverse side.





**ALLS Gnaden /**

**Friedrich Wilhelm /**

**Chenbourg / Fürst zu Wenden /**

**burg / auch Graff zu Schwerin / der Lande  
Stoß und Stargard Herr.**

gnädigsten Grusses allen und jeden Unseren  
Ältern / Ruchmeistern / auch denen von der Ritterschafft  
in diesen Städten / imgleichen denen Steuer-Commisariis und Ein  
sammelern Unseren Befehlshabern / auch sonst allen und jeden Un  
seren st- und Weltlichen Standes / hiemit zu wissen.

verschiedenen Ohren in denen benachbahrten Landen überhand  
nehmender Vorseorge obliegt / auff alle mögliche Wege zu präcavi  
ren verdächtigen Vehrtern / die Seuche unter dem Vieh in diesen Lan  
den und wollen Wir hiemit gnädigst und ernstlich / daß à dato an  
keine Vieh aus frembden Landen in unsere Herzog- Fürsten

Und befehlen darauff obbenandten Unseren sämtlichen Lan  
dschafftlichen Beampten / Steuer- und Zoll- Bedienten / Krafft dieses  
Unsere Zoll- Städte und Pössen möglichste Aufsicht zu haben /  
daß es von einem Ohrt / wo keine Kranckheit unter dem Vieh grass  
irt / wo Kranckheit und Sterben gewesen / berühret habe /  
in unsere Lande herein gelassen / sondern die Leute / wo  
hin sie wollen / damit so fort auff denen Grenken ab- und zurück

entschuldigen / sondern ein jeder sich für Schaden und Ungelegen  
heit bürgen / und Raht Unser gnädigster Befehl / dahin zu sehen  
daß die an denen Grenken Derten von allen Cankeln öffentlich abgel  
assen wird / dem geschicht Unser gnädigster auch ernster Wille und Meynung.  
Gegeben auff Unser Bestung Schwerin den 30. Septembr. 1

